

Fakten und Regeln

Dreiecksverhältnis

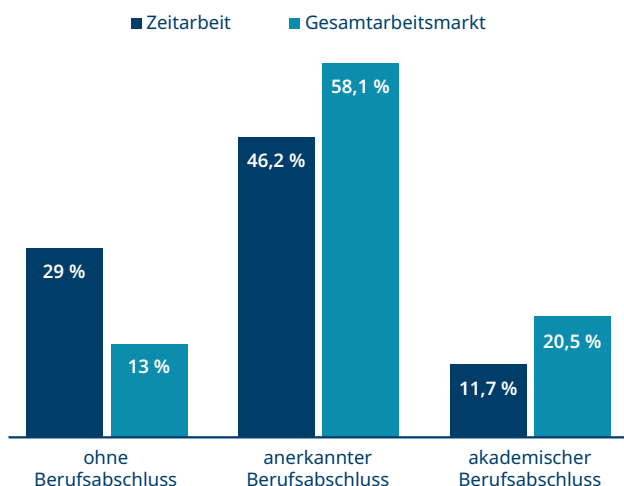
Zeitarbeit ist durch ein Dreiecksverhältnis zwischen einem **Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher)**, einer **Zeitarbeitskraft** und einem **Kundenbetrieb (Entleiher)** gekennzeichnet. Die Zeitarbeitskraft hat ihren Arbeitsvertrag mit dem Zeitarbeitsunternehmen und keinerlei Vertragsbindung mit dem Kundenbetrieb. Einen Vertrag hat stattdessen das Zeitarbeitsunternehmen mit dem Kundenbetrieb (Arbeitnehmerüberlassungsvertrag).



Beschäftigungsstruktur von Zeitarbeitskräften

Der Anteil der Zeitarbeitskräfte an den Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft beträgt nur rund zwei Prozent. Die Zeitarbeitskräfte unterscheiden sich strukturell deutlich von den Beschäftigten insgesamt. Drei Beispiele:

BERUFSABSCHLÜSSE IN DER ZEITARBEIT und am Gesamtarbeitsmarkt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, GVP

Regeln für Zeitarbeit

Für die Zeitarbeit gelten klare Regeln: **gesetzliche**, **tarifliche** und **verbandliche**, die der Gesamtverband der Personaldienstleister (GVP) mit seinen Mitgliedsunternehmen entwickelt.

Gesetzlicher Rahmen

Das **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)** ist die gesetzliche Grundlage für die Zeitarbeit in Deutschland. Es schreibt für die Zeitarbeit hierzulande das Arbeitgeberprinzip fest. Das heißt, dass Zeitarbeitsunternehmen reguläre Arbeitgeber sind, Zeitarbeitskräfte dort fest angestellt sind und dieselben Rechte wie alle Arbeitnehmer haben. Sie erhalten beispielsweise Lohnfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit sowie einsatzfreien Zeiten und es gelten für sie selbstverständlich auch alle Regelungen des Kündigungsschutzes.

Das AÜG umfasst 20 Paragraphen, die sehr detailliert die Rahmenbedingungen für die Zeitarbeit festlegen. Wichtige Regelungen sind:

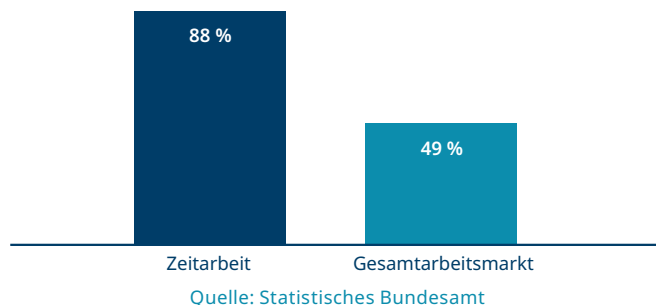
- Erlaubnisvorbehalt und Kontrolle:** Arbeitnehmerüberlassung darf nur bei Vorliegen einer Erlaubnis betrieben werden. Diese wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilt und kann bei Verstößen entzogen werden. Zeitarbeitsunternehmen werden von der BA und dem Zoll auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften kontrolliert.
- Equal Treatment und Equal Pay:** Das AÜG sieht die Gleichstellung von Zeitarbeitskräften bei allen wesentlichen Arbeitsbedingungen vor („Equal Treatment“). Die EU-Zeitarbeitsrichtlinie fasst hierunter Arbeitsentgelt („Equal Pay“), Urlaub und arbeitsfreie Tage, Überstunden, Arbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten sowie Nachtarbeit. Von diesem gesetzlichen Gleichstellungsgrundsatz kann durch Tarifverträge abgewichen werden.
- Überlassungshöchstdauer:** Die Überlassung einer Zeitarbeitskraft an denselben Entleiher ist grundsätzlich auf 18 Monate begrenzt. Eine Abweichung hiervon ist durch (Haus- oder Flächen-)Tarifverträge der Einsatzbranche möglich.

Tariflicher Rahmen

Als Sozialpartner der **Tarifgemeinschaft Zeitarbeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**, macht sich der GVP stark für faire Arbeitsbedingungen. Zu dieser Tarifgemeinschaft gehören alle acht Einzelgewerkschaften des DGB.

- Das **umfassende Tarifwerk** regelt nicht nur die Entgeltgruppen, sondern auch tarifliche Branchenzuschläge, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Mehrarbeitszuschläge und vieles mehr.
- Mit Tarifabschluss vom 12. September 2025 haben die Sozialpartner vereinbart, erneut eine allgemeinverbindlich geltende **Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit** entsprechend der Entgeltgruppe 1 des DGB/GVP Entgelttarifvertrages zu vereinbaren. Mit 15,33 € liegt diese weiterhin über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 €.
- Von Januar 2018 bis Dezember 2025 betrugen die **Tariflohnsteigerungen** in der Zeitarbeit 51,5 Prozent, während es in der Gesamtwirtschaft 23,6 Prozent waren.

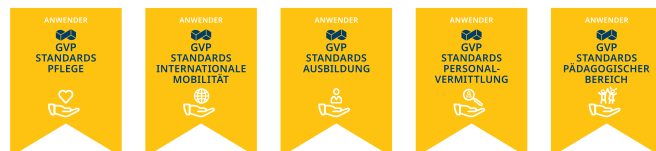
TARIFABDECKUNG ZEITARBEIT im Vergleich zum Gesamtarbeitsmarkt



Verbandlicher Rahmen

Die ethischen Leitlinien des GVP und seiner Mitgliedsunternehmen sind im **Verhaltens- und Ethikkodex** des Verbandes verankert. Fairness, Transparenz, Zuverlässigkeit, Respekt und Seriosität sind die Grundsätze, für die sich der GVP gemeinsam mit seinen Mitgliedern stark macht. Im Mittelpunkt steht dabei der Mensch. Der Verhaltens- und Ethikkodex des GVP garantiert eine nachhaltige Qualitätssicherung von Personaldienstleistungen über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus. Eine **unabhängige Kontakt- und Schlichtungsstelle** prüft die Einhaltung der ethischen Grundsätze und ahndet Verstöße. An die Kontakt- und Schlichtungsstelle können sich nicht nur GVP-Mitgliedsunternehmen wenden, sondern auch Zeitarbeitskräfte und Kundenbetriebe.

Darüber hinaus setzt der **GVP Standards** für die Branche. Aktuell gibt es Qualitätsstandards für Zeitarbeit in der Pflege/Gesundheitswesen, bei der internationalen Mobilität, bei der Ausbildung, im pädagogischen Bereich sowie für die Personalvermittlung, die grundlegende Kriterien in diesen Bereichen aufzeigen. Diese **Qualitätsstandards** sind Leitlinien des Verbandes. GVP-Mitglieder können digitale Vignetten führen, die sie als Anwender der Standards ausweisen, sofern sie die jeweiligen Qualitätskriterien erfüllen und deren Einhaltung schriftlich garantieren.



IMPRESSUM

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)
 Geschäftsstelle Berlin | Universitätsstr. 2–3a | 10117 Berlin
 Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster
 Telefon: +49 30 206098-0 | info@personaldienstleister.de

Hauptgeschäftsführer: Florian Swyter
 Redaktion: Dr. Anja Clarenbach, Diandra Schlitt
  
www.personaldienstleister.de

